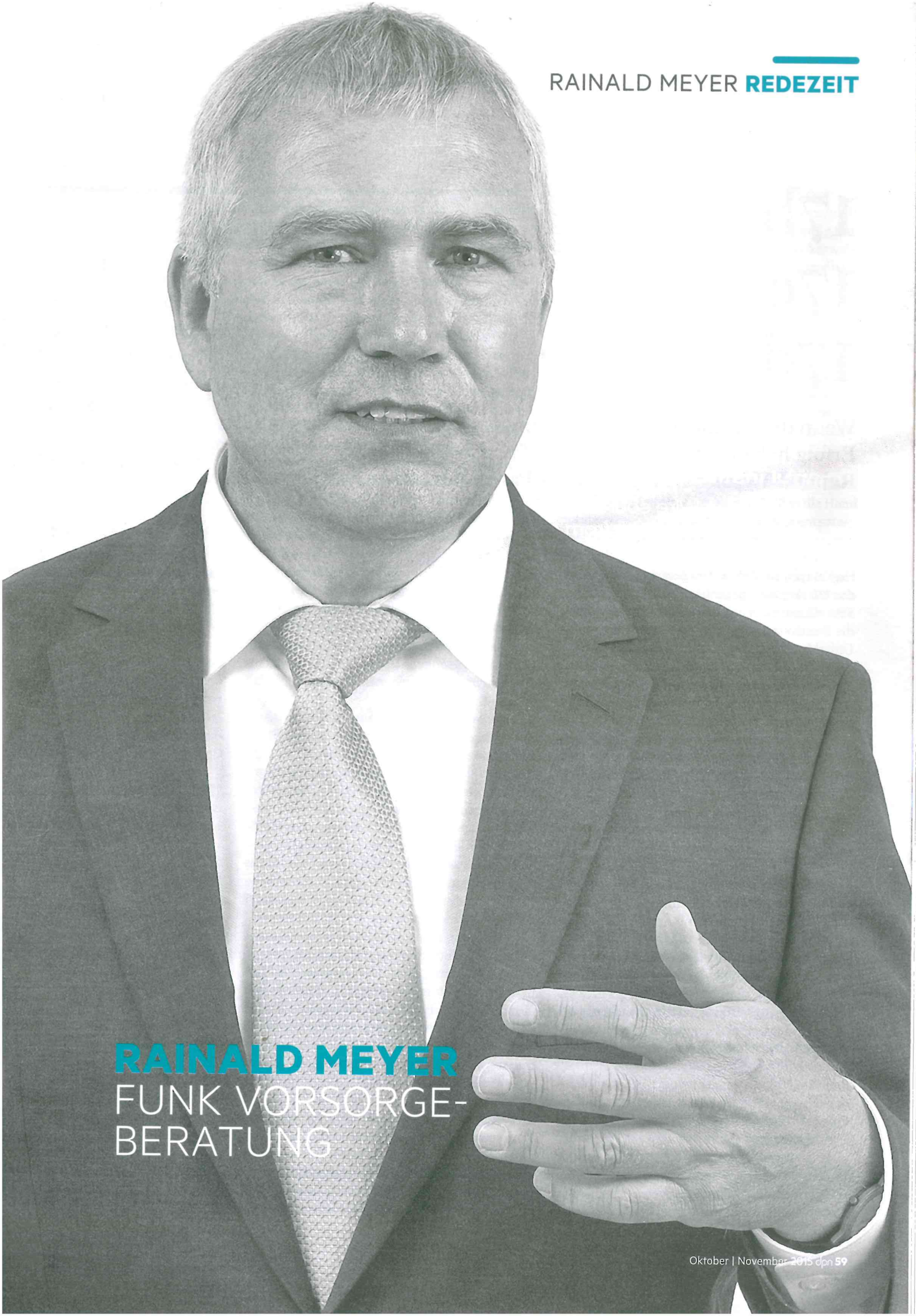

RAINALD MEYER
FUNK VORSORGE-BERATUNG

17b 17c 17d

Wenn die Politik glaubt, dass sie mit ihrem Sozialpartnermodell Erfolg haben wird, dann ist sie auf einem Holzweg. **Rainald Meyer** macht gegenüber **Pascal Bazzazi** andere Vorschläge.

Herr Meyer, Sie stehen dem Sozialpartnermodell des 17b skeptisch gegenüber. Warum?
Erst einmal finde ich es sehr positiv, dass sich die Bundesregierung die Verbesserung des Umfeldes für die bAV zum Ziel gesetzt hat. Nicht überraschend für mich waren dann die ersten Analyseergebnisse, die zeigten, dass gerade bei kleinen Unternehmen und Geringverdienern die bAV noch nicht ausreichend angekommen ist. Warum allerdings dann der Vorschlag des BMAS eine Antwort auf dieses Problem sein soll, das kann ich beim besten Willen nicht sehen.

Wieso nicht? Könnten damit nicht Strukturen geschaffen werden, die neue Horizonte eröffnen?
Selbstverständlich sollten auf der Suche nach einer Problemlösung auch immer der Blickwinkel gewechselt und neue Ansätze entwickelt werden. Es sollte aber für alle Beteiligten nicht um das alleinige Ziel einer höheren Durchdringung in der bAV gehen, sondern um die Verbesserung der Altersversorgung gerade der Geringverdiener. Und seien wir ehrlich, die eigentliche Lösung dieser Frage liegt klar auf der Hand und hat nichts mit Strukturen zu tun.

Nämlich?
Sie können einen 17b machen, einen 17c, einen 17d. Aber Sie lösen mit all diesen Ansätzen nicht das Kernproblem, dass die bAV sich für viele Geringverdiener – und um die handelt es sich ja gerade – wegen der Gesetzesänderungen der letzten Jahre einfach nicht mehr lohnt. Durch die Doppelverbeitragung in der Krankenversicherung und die Anrechnung auf die Grundsicherung werden die Vorteile der bAV für Geringverdiener überkompensiert. Damit würde der aktuell angedachte 17b zwar die Durchdringung erhöhen, dies aber zu Lasten der Geringverdiener, die in ein System gepresst würden, welches für sie ökonomisch falsch ist.

Was schlagen Sie also vor? Mehr Förderung?
Im Grunde nein! Es kommt mir lediglich auf eine Korrektur fehlerhafter Systeme an. Warum sollten in der Ansparphase Arbeitgeber und Arbeitnehmer von den Sozialbeiträgen entlastet, aber in der Rentenphase ausschließlich der Arbeitnehmer – und dann doppelt – belastet werden? Dies schlägt gerade beim Geringverdiener, der nur eine geringe steuerliche Entlastung durch die bAV hat, stark negativ zu Buche. Zweitens: Welchen Anreiz soll ein Geringverdiener haben, für eine Rente zu sparen, die dann aufgrund seiner geringen gesetzlichen Rente durch die Grundsicherung vereinnahmt wird? Durch Beseitigung dieser beiden Hürden würde die bAV für viele Arbeitnehmer deutlich attraktiver werden. Um eine deutliche Steigerung der Nutzung der bAV zu erreichen, müsste sicherlich auch aus Arbeitgebersicht einiges verbessert werden.

Zu denen kommen wir noch. Aber die Abschaffung sowohl der Doppelverbeitragung als auch der Anrechnung auf die Grundsicherung kostet öffentliches Geld, und Änderungen bei der Grundsicherung würden außerdem systematische Fragen zu anderen Sozialbereichen

CV

Seit Juli 2011
Geschäftsführer der Funk Vorsorgeberatung GmbH und der Funk Pensionsmanagement GmbH

1992–2011
Nach dem Studium der Mathematik und Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Angewandte Mathematik der Universität Köln Eintritt in die Nordstern Lebensversicherung. Dort und in der Nachfolgegesellschaft Axa in leitenden Funktionen, so als Geschäftsführer der Kölner Spezial Beratungsgesellschaft für bAV, Vorstand der Pro bAV Pensionskasse AG und verantwortlich für das bAV-Geschäft der Axa in Deutschland

„Durch die Doppelverbeitragung in der Krankenversicherung und die Anrechnung auf die Grundsicherung werden die Vorteile der bAV für Geringverdiener überkompensiert."

aufwerfen. Da kann man also entgegnen: Mit Geld einkaufen gehen kann jeder. Offenkundig will die Politik aber die bAV ausbauen, ohne Geld in die Hand nehmen zu müssen. Sie hat hier offenbar die Allgemeinverbindlichkeit im Auge, wie in der Bauwirtschaft jüngst vorgemacht.
Nein, mein Vorschlag muss die Öffentlichkeit keinen Cent kosten. Eine Abschaffung der Doppelverbeitragung könnte mit einer Beteiligung des Arbeitgebers an den Sozialversicherungskosten einhergehen, denn schließlich spart er durch die bAV diese ja in der Ansparphase. Eine nur noch teilweise Anrechnung an die Grundsicherung wird am Ende sogar öffentliche Gelder sparen helfen, da die Zahlungen zur Grundsicherung sich verringerten, wenn der Bürger hierdurch den Anreiz bekommt, für seine Zukunft zu sparen. Nun aber zu der Allgemeinverbindlichkeit. Letztendlich ist diese ein Vertrag zu Lasten Dritter. Das BMAS entscheidet recht frei, ob ein Vertrag, den zwei oder mehrere Parteien miteinander geschlossen haben, für Dritte in gleicher Weise gelten soll. Einzige Voraussetzungen sind, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Arbeitnehmer des Geltungsbereichs beschäftigen und die Allgemeinverbindlichkeit im öffentlichen Interesse ist.

Sie sehen einen Mangel an demokratischer Legitimation?
Genau, denn damit ergibt sich sozusagen eine Art Gesetzgebungsprozess ohne Beteiligung des Parlaments. Dies finde ich unerträglich, denn es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Möglicherweise erinnern Sie sich an die Anfang 2010 gekippte Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Postmindestlohnverordnung?

Dunkel.
Diese war zwischen der Post und ver.di ausgehandelt worden und hätte letztendlich dazu geführt, dass die Wettbewerber der Post hätten aufgeben müssen. Wie gesagt, ein Vertrag zu Lasten Dritter. Letztendlich muss die Politik offen und transparent entscheiden, was für das Allgemeinwohl generell geregelt werden muss, und dies sollte sie per Gesetz regeln. Tarifparteien sollen für die Arbeitgeber, die von ihnen vertreten werden wollen, das regeln dürfen, zu dem sie ermächtigt wurden. Alles andere ist im freien Spiel der Kräfte zu entscheiden.

Freies Spiel der Kräfte? Immer d'accord. Gleichwohl, was könnte die Politik sonst noch tun, zum Beispiel auf der erwähnten Arbeitgeberseite?
Kleinunternehmen haben keine größere Personalabteilung, so dass die bAV unter den vielen Aufgaben nur stiefmütterlich behandelt werden kann. Hieraus ergeben sich häufig Sorgen wegen Haftung, Komplexität und Verwaltungsaufwand der bAV. Für diese Unternehmen wäre eine versicherungsförmige Lösung des Paragrafen 3 Nummer 63 EStG der richtige Weg, da Komplexität und Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber recht gering sind. Wenn hier der Gesetzgeber für versicherungsförmige Wege den Arbeitgeber ausschließlich für die rechtzeitige und korrekte Beitragszahlung haftbar machen würde, könnte ein bereits eingeführtes Konstrukt sehr erfolgreich genutzt werden.

Nun nehmen wir mal einen Augenblick an, die Politik wäre bereit, doch einmal Geld in die Hand zu nehmen. Gelegentlich lassen sich ja entsprechende Äußerungen vernehmen.
Sinnvoll wäre dann eine Erweiterung der 4-Prozent-Regelung des 3.63. Denn diese Deckelung verhindert es systematisch, größere arbeitgeberfinanzierte Beiträge in diesen Durchführungsweg zu stecken. Hier muss dann regelmäßig der Umweg über zum Beispiel die U-Kasse gewählt werden, was die Komplexität und den Verwaltungsaufwand erhöht. Eine Erhöhung auf 8 Prozent würde es ermöglichen, die bAV in einem Durchführungsweg umzusetzen, was sicherlich die Hürde für viele Arbeitgeber senken würde. Übrigens handelt es sich ja hier nicht um ein Steuersparmodell, sondern um eine Steuerstundung. Langfristig ist dies also steuerneutral. Und letztendlich wäre es sicher angebracht, darüber nachzudenken, ob die 6-Prozent-Abzinsung in der Steuerbilanz in Zeiten des Niedrigzinses noch angemessen ist. Dies würde dann in der Tat öffentliche Gelder kosten.

Am Ende fällt die Durchdringung nicht vom Himmel. Was sagt der Berater und Vermittler zur Notwendigkeit von Beratung und Kosten in der bAV? Welche Rolle muss die Beratung der Arbeitnehmer spielen? Welche Rolle dürfen die Kosten nicht spielen?
Die Aufgabe eines Beraters oder Vermittlers definiert sich durch die jeweilige Konstruktion der Versorgung. Bei einer rein arbeitgeberfinanzierten Versorgung ohne große Wahlmöglichkeiten beschränkt sich die Beratung auf die Einrichtung des Versorgungswerks und gegebenenfalls die Vermittlung der geeigneten Rückdeckung, die Unterstützung bei der Kommunikation Richtung Mitarbeiter und die Betreuung der Versorgung. Doch je mehr

„Eine Abschaffung der Doppelverbeitragung könnte mit einer Beteiligung des Arbeitgebers an den Sozialversicherungskosten einhergehen."

Wahlmöglichkeiten der Mitarbeiter bis hin zur Entgeltumwandlung hat, umso wichtiger wird es, ihn über Möglichkeiten und sich ergebende Konsequenzen, das heißt über Art und Weise der jeweiligen Absicherung, Höhe der Aufwände und Leistungen brutto wie netto aufzuklären. Diese Informationen sind wichtig, und die Praxis zeigt, dass die Mehrheit der Mitarbeiter ihren Absicherungs- und Versorgungsbedarf nicht kennt und somit den Wert des durch den Arbeitgeber vorgegebenen Versorgungswerks nicht einschätzen geschweige denn mit Alternativen vergleichen kann. Hier sind individuelle Erläuterungen nötig, ein Verständnis kann allein durch schriftliche Informationen nicht erreicht werden. All dies generiert Aufwand, also Kosten.

Die muss irgendeiner bezahlen. Wer?

Sie können teilweise oder in Gänze vom Arbeitgeber übernommen werden, der ja schließlich auch vom Berater entlastet wird. In der Regel wird dies aber gerade bei der Entgeltumwandlung oder in Matching-Systemen eher vom Arbeitnehmer in Form einer Leistungsreduktion getragen. Häufig übersehen wird bei der Kostendiskussion aber, dass in der Entgeltumwandlung die Arbeit nicht mit der Beratung und Vermittlung eines Vertrages beendet ist, sondern über eine Laufzeit von mehreren Jahrzehnten fortgesetzt wird. In dieser Zeit wird der Mitarbeiter jährlich über den Stand seiner bAV informiert, und es kommt aus vielerlei Gründen zu Veränderungen an dem Vertrag, als da wären Namens-, Adressänderungen, Beitragsfreistellungen, -erhöhungen oder -absenkungen, Anpassungen wegen Änderungen der Gesetzeslage, Teilung des Vertrages aufgrund eines Versorgungsausgleichs et cetera, oder der Mitarbeiter hat Fragen zu seiner Versorgung. Und trotz dieser Aufwände liegt in einer vernünftig eingerichteten Versorgung in der Entgeltumwandlung die Höhe der Kosten für Beratung, Vermittlung und Vertragsbetreuung bei 50 Prozent der in einer privaten Altersvorsorge üblichen. ●

Pensions expert
Informing scheme decisions

(Re)defined contribution

Pensions Expert The DC Debate

Pensions Expert presents The DC Debate, a quarterly series focusing on the pressing issues facing defined contribution pension schemes.

Garnering insight from industry experts, The DC Debate will seek to shed light on current developments and strategies that are redefining workplace DC pensions.

For more information visit pensions-expert.com/thedcdebate

Supported by

Legal & General INVESTMENT MANAGEMENT
Vanguard
Standard Life Investments
STATE STREET GLOBAL ADVISORS